



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“

Die Gemeinde Wehringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 31.01.2023, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 31.01.2023, wurde als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ gebilligt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ umfasst den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 188 sowie Teilflächen der anliegenden öffentlichen Verkehrsflächen Flur Nr. 189 und 229, Gemarkung Wehringen, im Süden der Ortslage Wehringen, südlich der Gartenstraße, westlich des Betriebsgeländes der Fa. Interquell und östlich der Gartengerätehütten im Gebiet „Krautgarten“.



Übersichtslageplan Umgriff Vorhabengebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 31.01.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen

Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter [www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/](http://www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/) auf der Homepage der Gemeinde Wehringen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wehringen, 16.02.2023



Manfred Nerlinger  
Erster Bürgermeister

angeheftet: 16.02.2023

abgenommen: \_\_\_\_\_